

10.07.01

Antrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

Punkt 42 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage IV Nummer 3 Bundesbesoldungsordnung W)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in Anlage IV Nummer 3 „Bundesbesoldungsordnung W“ als Grundgehaltssätze folgende Monatsbeträge in Euro vorzusehen:

für W 2 „3580 bis 4350“ und
für W 3 „4350 bis 5128“.

Begründung:

Die Entwurf vorgesehenen Grundgehaltssätze für W 2 und W 3 können weder als amtsangemessen bezeichnet werden noch sind sie geeignet, eine Stärkung der Attraktivität der Professorenbesoldung im internationalen Vergleich und im Wettbewerb mit der Wirtschaft zu gewährleisten. Da sich die vorgesehenen Grundgehaltssätze für die Bewerberinnen und für Bewerber für Professorenämter aufgrund ihrer Qualifikation und ihres Berufungsalters schon bei der Erstberufung in der Regel als zu gering erweisen, müssten schon bei der Erstberufung über das Grundgehalt hinaus in mehr oder weniger großem Umfang Leistungszulagen gezahlt werden. Der damit verbundene Evaluierungs- und Verwaltungsaufwand sollte möglichst vermieden werden. Es ist wenig sinnvoll, niedrige Grundgehälter festzusetzen, wenn diese bereits bei der Erstberufung regelhaft durch Zulagen ergänzt werden müssen, um eine amtsangemessene Besoldung zu erreichen. Sinnvoller ist es deshalb, die Grundgehaltssätze so anzuheben bzw. eine entsprechende Bandbreite vorzusehen, dass sie in der Regel bei einer Erstberufung auch ohne Zulagen amtsangemessen sind.

Ausgeliefert am 11. JULI 2001